

Satzung der JUNGEN UNION Rendsburg-Eckernförde

Stand: April 2017

§1 Sitz

Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Jungen Union hat seinen Sitz in Rendsburg.

§2 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisverbandstag, der Kreisverbandsausschuss, das Kreisverbandsgericht und der Kreisvorstand.

§3 Kreisverbandstag

I Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß geladen ist. Er beschließt über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes. Er nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Er wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Kassenprüfer, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisverbandsgerichtes für ein Jahr. 1993 beginnend wählt er die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Schleswig-Holstein-Tag jeweils für zwei Jahre.

II Der Kreisverbandstag wird mindestens einmal im Jahr vom Kreisvorstand in Form einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat.

III Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreisverbandstag innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der Kreisverbandsausschuss, fünf Ortsverbände oder ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

IV Treten der Kreisvorsitzende, zwei Stellvertreter oder drei andere gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes von ihren Ämtern zurück, ist binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rücktrittserklärungen ein außerordentlicher Kreisverbandstag einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§4 Kreisverbandsausschuss

I Der Kreisverbandsausschuss (KVA) ist das oberste Organ des Kreisverbandes zwischen den Kreisverbandstagen.

II Der KVA wird in Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt.

III Der KVA wird vom Kreisvorstand nach Bedarf einberufen. Er sollte mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Er muss innerhalb von 14 Tagen vom Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden, wenn drei Ortsverbände die Einberufung beim Kreisvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§5 Kreisverbandsgericht

Das Kreisverbandsgericht entscheidet über Ehrenverfahren gegen Mitglieder des Kreisverbandes. Mitglieder des Kreisverbandsgerichtes dürfen kein Vorstandsamt auf Kreis oder Ortsebene bekleiden und dem Landesverbandsgericht nicht angehören. Das Kreisverbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes tritt einer der beiden vom Kreisverbandstag gewählten Stellvertreter an dessen Stelle.

§6 Kreisvorstand

I Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Beschlüsse des Kreisverbandstages und des KVA durch.
- b) Er beschließt über die Verwendung der im Kreisverband zur Verfügung stehenden Gelder.
- c) Er wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum VPJ.
- d) Er regelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Bildung von Ortsverbänden, Stützpunkten und Arbeitskreisen auf Kreisebene.
- e) Er hat die Mitglieder über alle politischen Fragen zu unterrichten und die politische Willensbildung anzuregen.
- f) Er wählt auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden den Kreisgeschäftsführer.

II Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Kreisschatzmeister und fünf Beisitzern.

III Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind in geheimer Wahl einzeln zu wählen. Die Wahl des Kreisvorsitzenden und seiner Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Der Kreisvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Kreisvorstand kooptieren. Sie haben im Kreisvorstand beratende Stimme.

IV Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von 10 Tagen zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden verlangen.

V Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§6b Geschäftsführender Kreisvorstand

I Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, den Stellvertretern, dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer

II Der geschäftsführende Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen.

III Der geschäftsführende Kreisvorstand bereitet die Entscheidungsfindung für die laufenden Geschäfte für den Kreisvorstand vor.

§7 Gliederung

I Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Stützpunkte.

II Das Gebiet eines Ortsverbandes bzw. Stützpunktes braucht nicht mit den politischen Grenzen einer Gemeinde übereinzustimmen.

III Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder, zur Bildung eines Stützpunktes mindestens 3 Mitglieder erforderlich.

IV Die Gründung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§8 Ortsverbände

I Die Organe des Ortsverbandes (OV) sind der Ortsverbandstag, und der Ortsvorstand.

II Der Ortsverbandstag ist das höchste Organ des OV. Er beschließt über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des OV. Er wird mindestens einmal im Jahr vom Ortsvorstand in Form einer Mitgliederversammlung einberufen. Der Ortsverbandstag nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Kassenprüfer. Die Dauer der Amtsperioden bestimmt jeder Ortsverband selbst. Eine Amtsperiode darf die Dauer von maximal zwei Jahren jedoch nicht überschreiten. Treten der Ortsvorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Kassenwart während eines Amtsjahres von ihren Ämtern zurück, ist binnen 4 Wochen nach Erhalt der Rücktrittserklärung ein außerordentlicher Ortsverbandstag einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

III Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind nur dann in geheimer Wahl zu wählen, wenn mehrere Vorschläge gemacht werden oder eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt.

IV Die Ortsverbände müssen Beiträge erheben. Über deren Höhe entscheidet der Kreisverbandstag.

V Der Geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Dieser vertritt den Verband nach aussen.

VI Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§9 Stützpunkte

I In den Gemeinden, in denen kein Ortsverband der Jungen Union besteht, können Stützpunkte gebildet werden. Ihre Betreuung erfolgt durch den Kreisverband oder einen Ortsverband. Dies entscheidet der Kreisvorstand.

II An der Spitze des Stützpunktes steht der von den Mitgliedern der entsprechenden Gemeinde, in geheimer Wahl gewählte Sprecher.

III Die Mitglieder bezahlen den vom Kreisverband festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband.

§10 Bezirksverbände

I Mehrere Ortsverbände und Stützpunkte können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen. Zur Gründung eines Bezirksverbandes sind mindestens 15 Mitglieder erforderlich. Das unmittelbare Mitwirkungsrecht der Ortsverbände und Stützpunkte innerhalb der Organe des Kreisverbandes wird dadurch nicht berührt.

II Die Mitglieder eines Bezirksverbandes können sich im Rahmen einer Bezirksversammlung eine Satzung geben, die den Bestimmungen der Landes- und Kreissatzung nicht widersprechen darf.

§11 Ergänzende Anwendung der Landessatzung

Die Landessatzung der Jungen Union findet in allen Fällen die durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht geregelt werden, entsprechende Anwendung.

§12 Satzungsänderungen

I Der Kreisverbandstag kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

II Änderungsvorschläge müssen mindestens 7 Tage vor den Kreisverbandstag schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden.

§13 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch den Kreisverbandstag und der Genehmigung des Landessatzungsausschusses in Kraft.

Für die Richtigkeit



Tim Albrecht
-Kreisvorsitzender-